

Schweizerischer Fussballverband

Association Suisse de Football

Associazione Svizzera di Football

Swiss Football Association



Direktion Fussballentwicklung
Ressort Trainerausbildung

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM TRAINERREGLEMENT

Ausgabe 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Fortbildung und Diplomerneuerung	3
2.	SFV-Ausweise	3
3.	Provisorische Bewilligungen	4
4.	Ausnahmebewilligungen.....	5
5.	Prüfungen	5
6.	Äquivalenz / Anerkennungsverfahren von Kompetenzen und Diplomen	6
7.	Kriterien für die Zulassung für das Assessment der Trainerbildung Schweiz	6
8.	Spezielles	7
9.	Rekurse	7

Die männliche Form von Bezeichnungen, die sich auf natürliche Personen beziehen (z.B. „Spieler“, „Funktionär“, etc.), erfasst Männer und Frauen. Dieses Dokument wurde vor der Einführung und Umsetzung der vollumfänglich geschlechtergerechten Sprache im SFV verfasst. Begriffe in der Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

Gestützt auf das Trainerreglement erlässt die Direktion Fussballentwicklung SFV folgende Ausführungsvorschriften:

1. Fortbildung und Diplomerneuerung

- 1.1. Jeder diplomierte Trainer ist für seine Fortbildung und der damit verbundenen Gültigkeit seines Diploms selbst verantwortlich.
- 1.2. Diese Verantwortung beinhaltet die regelmässigen Besuche der vom Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) oder von J+S angebotenen Fortbildungsmodulen. Je nach Trainerdiplom gilt folgender Rhythmus:

Trainerdiplom	Fortbildung
Spitzenfussball	
UEFA Pro Lizenz UEFA A-Youth Elite Diplom UEFA A-Diplom UEFA B-Youth Diplom UEFA B-Diplom UEFA C-Diplom SFV C-Basic Diplom SFV D-Diplom SFV Futsaltrainer Diplom Niveau 1	alle 2 Jahre
Einsteigerkurs	keine
UEFA GK B / UEFA GK A Lizenz / SFV TH N3 SFV Torhütertrainer Diplom Niveau 1, 2 SFV Athletiktrainer Diplom Niveau 1 – 3	Alle 3 Jahre
Experten	
Instruktorendiplom	J+S-MF-Experte alle 2 Jahre im Turnus WB SFV alle 2 Jahre im Turnus

- 1.3. Für die J+S-Anerkennungen gelten die speziellen Weisungen von J+S. Für die Diplomverlängerung verlangt der SFV zwingend den Besuch eines dem Diplom entsprechenden J+S-Moduls «Fortbildung Fussball Kindersport» oder eines J+S-Moduls «Fortbildung Fussball Jugendsport».
- 1.4. Kommt ein diplomierter Trainer seiner Fortbildungspflicht nicht nach, wird sein Diplom in den Status „weggefallen“ gesetzt. Durch den Besuch eines J+S-Moduls «Fortbildung Fussball Kindersport» oder J+S-Moduls «Fortbildung Fussball Jugendsport» wird der Status „weggefallen“ aufgehoben und das Diplom wieder gültig. Falls die letzte Fortbildung eines Trainers länger als 2 Jahre zurückliegt, darf er laut J+S-Weisungen an Aus- und Weiterbildungen teilnehmen. Der SFV erlaubt zwar den Besuch von Aus- und Weiterbildungen, jedoch wird das Diplom nicht erneuert und der Trainer kann an keinen Prüfungen teilnehmen und somit das Diplom nicht erwerben.
- 1.5. Zusätzliche Regelungen über die Anerkennung des Diploms und über die Tätigkeiten der SFV-Instruktoren finden sich in den Bestimmungen „Reglement für SFV-Instruktoren“.

2. SFV-Ausweise

Anrecht auf einen Ausweis haben alle Trainer, welche im Besitz eines gültigen SFV-Diplomes sind, ihre Weiterbildungspflicht erfüllt haben (alle zwei Jahre ein Modul Fortbildung Fussball besuchen) sowie aktiv eine Mannschaft trainieren und entsprechend auf www.clubcorner.ch registriert sind.

Diplomierte hauptverantwortliche Trainer, welche ab dem Erwerb des SFV-Diplomes während 15 Jahren bei SFV-Klubs oder Regionalverbänden tätig waren, können beim Ressort Trainerausbildung schriftlich eine Karte «auf Lebzeit» beantragen.

Die Abgabe der Ausweise erfolgt durch die Direktion Fussballentwicklung SFV über die Klubs und pro Kalenderjahr. Die Kosten pro Karte werden dem Kontokorrent des Klubs beim SFV belastet. Entscheide der Direktion Fussballentwicklung SFV über die Ausweise sind endgültig.

3. Provisorische Bewilligungen

3.1. Gestützt auf Art. 6 Abs. 6 des Trainerreglements kann die Direktion Fussballentwicklung SFV Klubs und deren verantwortlichen Trainern für die Dauer von maximal zwei Saisons eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn:

- a) der verantwortliche Trainer im Besitz des nächsttieferen Diploms ist und er die Anforderungen zur nächsthöheren Ausbildungsstufe erfüllt und er den entsprechenden Kurs in der Saison, für den die provisorische Bewilligung gilt, absolvieren kann.

oder

- b) der verantwortliche Trainer, das entsprechende Diplom im unter Ziffer 1.4 genannten Status «weggefallen» besitzt und in derjenigen Saison, für die die provisorische Bewilligung gilt, mit dem Besuch eines Modul Fortbildung Fussball die Gültigkeit des Diploms wiedererlangt.

3.2. Die Erteilung einer provisorischen Bewilligung zur Ausübung der Trainertätigkeit wird von der Direktion Fussballentwicklung SFV mit Auflagen bezüglich des Besuchs der erforderlichen Kurse und des Zeitrahmens für den Erwerb des Diploms verbunden.

3.3. Eine provisorische oder ausserordentliche Bewilligung kann für jeden Trainer nur zwei Mal in seiner Karriere erteilt werden.

3.4. Eine provisorische Bewilligung für das UEFA-A- oder B-Diplom ist nur möglich, falls die entsprechende Aufnahmeprüfung erfolgreich absolviert wurde. Falls die entsprechende Aufnahmeprüfung des UEFA-A- oder B-Diploms nicht erfolgreich absolviert wurde, ist die provisorische Bewilligung nur noch für die Vorrunde der aktuell laufenden Meisterschaft gültig.

3.5. Für die Klubs der SFL ist das entsprechende «Reglement für SFL-Trainer» massgebend.

3.6. Die provisorische Bewilligung wird erst erteilt, wenn die entsprechende Kautions hinterlegt ist. Die Höhe der Kautions für eine provisorische Bewilligung richtet sich nach der Liga und damit verbunden nach der geforderten Ausbildungsstufe (siehe nachfolgende Tabelle). Zusätzlich zur Kautions wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 300.-- verrechnet.

	U-21 SFL U-18 / U-17 / U-16 Elite Promotion League	1. Liga	U-15 / U-16B (1) Woman's Super League (2) Label: Torhütertrainer (2) Athletiktrainer (2)	FE-13 und FE-14 Youth League 2. Liga interregional 2. Liga regional 3. Liga Frauen NLB / 1. Liga Frauenfussball NWF (U-19 / U-17)	Futsal
Kautions	CHF 8'000.--	CHF 5'000.--	CHF 3'000.--	CHF 1'500.--	CHF 500.—
Dauer der Bewilligung	2 Jahre	2 Jahre	1 Jahr (1) 2 Jahre (2)	1 Jahr	1 Jahr

- 3.7.** Werden die mit der Erteilung der provisorischen Bewilligung verbundenen Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, verfällt die Kautions zu Gunsten des SFV.
- 3.8.** Die Verlängerung von provisorischen Bewilligungen um maximal ein weiteres Jahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Auch die Verlängerung von provisorischen Bewilligungen wird mit Auflagen verbunden. Die Direktion Fussballentwicklung SFV entscheidet endgültig über die Verlängerung von provisorischen Bewilligungen. Als Verlängerung gilt auch, wenn der Klub einen anderen Trainer, der nicht im Besitz des erforderlichen Diploms ist, engagiert.

4. Ausnahmbewilligungen

Für maximal eine Saison kann die Direktion Fussballentwicklung SFV den Trainern, die die Voraussetzungen für eine provisorische Bewilligung nicht erfüllen, eine Ausnahmbewilligung erteilen. Dies gilt ausschliesslich für Trainer von Aufsteigern in die 1. Liga, die Promotion League, 2. Liga interregional und Woman's Super League/NLB-Frauen-Mannschaften. Diese Ausnahmbewilligung wird im Gegensatz zu einer provisorischen Bewilligung nicht mit Auflagen verbunden. Die Kosten der Bewilligung entsprechen dem Betrag der mit einer provisorischen Bewilligung verbundenen Kautions der entsprechenden Liga, bzw. Ausbildungsstufe zuzüglich der Bearbeitungsgebühr in der Höhe von CHF 300.--. Bei Trainerwechseln werden keine Ausnahmbewilligungen erteilt. Der Klub hat nach einem Wechsel des verantwortlichen Trainers 20 Tage Zeit, eine reglementskonforme Lösung zu finden.

5. Prüfungen

Aufnahmeprüfung

- 5.1.** Die bei einer Aufnahmeprüfung des UEFA A- oder UEFA B-Diploms erzielten Resultate sind während maximal 2 Jahren gültig.
- 5.2.** Falls die Aufnahmeprüfung nicht erfolgreich bestanden wurde, muss sie vollständig wiederholt werden.
- 5.3.** Alle nicht bestandenen Aufnahmeprüfungen können maximal 3x vollständig wiederholt werden.

Schlussprüfung

- 5.4.** Falls die Schlussprüfungen des UEFA B-/UEFA C-/C-Basic/D-Diploms nicht erfolgreich bestanden wurden, kann die Prüfung ausschliesslich im Rahmen eines entsprechenden Kursangebotes wiederholt werden.
- 5.5.** Eine nicht bestandene Schlussprüfung kann nur 1x wiederholt werden.
- 5.6.** Falls die Nachprüfung nicht bestanden wurde, kann der Kandidat sich frühestens nach 2 Jahren wieder zur entsprechenden Aufnahmeprüfung bzw. für das entsprechende Diplom anmelden. Er muss den Lehrgang vollständig besuchen.
- 5.7.** Falls die Schlussprüfung des UEFA A-Diploms nicht erfolgreich bestanden wurde, besteht die Möglichkeit, die ungenügenden Teilprüfungen bzw. die ungenügenden Prüfungsblöcke 1x zu wiederholen.
- 5.7.1. Durch die Wiederholung einzelner Teilprüfungen bzw. Prüfungsblöcke wird einem Kandidaten die Möglichkeit gegeben, im ersten Versuch nicht bestandene Teilprüfungen bzw. Prüfungsblöcke zu wiederholen. Das bei einer Schlussprüfung erzielte Total der erhaltenen Credits kann durch die Wiederholung von nicht bestandenen Teilprüfungen bzw. Prüfungsblöcken nicht verbessert werden. Ebenso kann die aufgrund der Schlussprüfung abgegebene Weiterempfehlungsnote durch die Wiederholung von nicht bestandenen Teilprüfungen bzw. Prüfungsblöcken nicht verbessert werden
- 5.7.2. Falls die Mindestanzahl von 38 Credits (Empfehlungsnote 2) nicht erreicht wurde, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Kandidat kann das UEFA A-Diplom frühestens nach 2 Jahren wiederholen. Der Kandidat muss in diesem Fall den Kurs erneut vollumfänglich (inkl. Aufnahmeprüfung) absolvieren.
- 5.8.** Die Prüfungsgebühr muss vor dem Prüfungstermin an den Kursorganisator bezahlt werden, ansonsten wird der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen.

6. Äquivalenz / Anerkennungsverfahren von Kompetenzen und Diplomen

6.1 Bedeutung

Anerkennungsverfahren dienen dazu, Ausbildungen, Abschlüsse, Kompetenzen und Erfahrung, die im Ausland sowie in der Schweiz ausserhalb der Ausbildungsgefässe des SFV erlangt wurden zu überprüfen, zu validieren und falls inhaltlich berechtigt den entsprechenden Ausbildungsstufen des SFV zuzuordnen bzw. gleichzustellen.

6.2 Grundlagen und Zuständigkeit

Gemäss UEFA-Trainerkonvention (Ausgabe 2020) sind die Landesverbände für die Anerkennung ausländischer Diplome und für im Ausland erlangte Kompetenzen und Erfahrung zuständig. Für Trainerdiplome anderer Kontinentalverbände für das höchste Wettkampf-Niveau wird das entsprechende Anerkennungsverfahren unter Einbezug der UEFA durchgeführt. Somit ist der SFV insbesondere für die Anerkennung sämtlicher anderer Trainerdiplome, sämtlicher Diplome für Spezialtrainer sowie sämtlicher im Ausland und in der Schweiz erworbenen Kompetenzen und Erfahrungen zuständig. Grundlage für solche durch den SFV durchgeführte Anerkennungsverfahren bilden die Richtlinien der UEFA sowie das Trainerreglement des SFV vom 7. Mai 2022.

6.3 Gültigkeit der Bestimmungen

Die in den Richtlinien des SFV zum Äquivalenz-/Anerkennungsverfahren für Kompetenzen und Erfahrung von Trainer und Spezialtrainer präzisierten Bestimmungen gelten für Trainer und Spezialtrainer sämtlicher durch den SFV definierten Ausbildungsstufen.

Die weiteren Details und Vorgehen für das Verfahren sind auf ([Schweizerischer Fussballverband - Dokumentationen](#)) ersichtlich.

7. Kriterien für die Zulassung zu den Angeboten der Trainerbildung Schweiz

7.1. Zulassung zum Assessment für den Berufstrainerlehrgang (BTL)

Der Kandidat muss folgende Voraussetzungen für die Teilnahme am Assessment erfüllen:

- J+S-Zusatz Leistungssport inkl. Portfolio Leistungssport
- Das Zugeständnis, den BTL inkl. eidgenössische Berufsprüfung zu absolvieren
- Empfehlung der Direktion Fussballentwicklung DFE, Ressort Trainerausbildung
- Tätigkeit als Haupttrainer einer Mannschaft auf folgendem Niveau
 - FE-13 / FE-14 / U-15 – U21
 - Promotion League, 1. Liga
 - Assistenztrainer SFL
 - Frauen: U-19 / Woman's Super League

Kandidaten, die bereits vor dem 1. Januar 2021 im Besitz des UEFA B-Diploms waren und vor dem genannten Datum nicht das B+/Footeco absolviert haben, müssen das Modul «B-Basic» besuchen und die Prüfung «Leistungssport» bestehen.

7.2. Spezialisierungen

Anträge zur Teilnahme an Spezialisierungen der Trainerbildung Schweiz (Athletik/Langhanteltraining) werden durch die Spezialisten des Ressort DFE und dem Ressortleiter Trainerausbildung beurteilt und eingestuft. Ein allfälliger Rekurs (s. Punkt 9) wird von der Kommission DFE behandelt.

7.3. Anerkennungen

Anerkennungen, welche vom Verband bei der Trainerbildung Schweiz eingereicht werden sollen, müssen zuerst bei der Kommission DFE eingereicht werden. Wird der Anerkennungsantrag vom SFV an die Trainerbildung Schweiz unterstützt, wird das Dossier bei der Trainerbildung Schweiz eingereicht. Für das Anerkennungsverfahren der Trainerbildung Schweiz muss der Antragssteller erneut eine Gebühr (CHF 500.--) bezahlen.

7.4. Kosten

Für sämtliche Anträge, welche durch die Kommission DFE oder die Spezialisten eingestuft und beurteilt werden, wird eine Gebühr von CHF 150.-- erhoben.

8. Spezielles

Alle Einnahmen aus Kautionen, Spruchgebühren und Bussen sind zweckgebunden für die Trainerausbildung zu verwenden. Die Einnahmen aus Kautionen der SFL kommen der Nachwuchsförderung zugute.

9. Rekurse

- 9.1.** Rekurse sind ausschliesslich möglich gegen Prüfungsergebnisse, Ablehnungen von Aufnahme- bzw. Zulassungsgesuchen oder Empfehlungsnoten und müssen innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Direktion Fussballentwicklung SFV (Kommission DFE; Schweizerischer Fussballverband, Kommission DFE, Worbstrasse 48, 3074 Muri b. Bern; development@football.ch) eingereicht werden. Als Rekursgründe werden ausschliesslich die Rechtsverletzung und die Verletzung von Verfahrensvorschriften (äusserer Ablauf der Prüfung) zugelassen. Eine inhaltliche Ermessensprüfung ist im Rekursverfahren nicht möglich. Die Frist läuft ab dem zweiten der Spedition des Entscheids folgenden Tag. Massgebend für die Einhaltung der Frist ist der offizielle Aufgabestempel bzw. das Versanddatum der E-Mail.
- 9.2.** Innert der unter Abs. 9.1. genannten Rekursfrist ist ein Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 500.-- auf das PC-Konto 30-2200-8, SFV, Bern, zu leisten.
- 9.3.** Auf nicht frist- oder formgerecht eingereichte Rekurse wird nicht eingetreten.
- 9.4.** Im Falle einer (teilweisen) Gutheissung des Rekurses wird die Kaution (teilweise) zurückerstattet. Im Falle einer Ablehnung des Rekurses verfällt die Kaution zugunsten des SFV.
- 9.5.** Über sämtliche Rekurse entscheidet die Direktion Fussballentwicklung SFV (Kommission DFE) endgültig

Diese Ausführungsvorschriften zum Trainerreglement wurden vom Zentralvorstand des SFV am 17. Juni 2022 genehmigt. Sie treten auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Direktion Fussballentwicklung

Patrick Bruggmann	Reto Gertschen
Der Direktor	Der Ressortleiter Trainerausbildung

Muri, Juni 2022